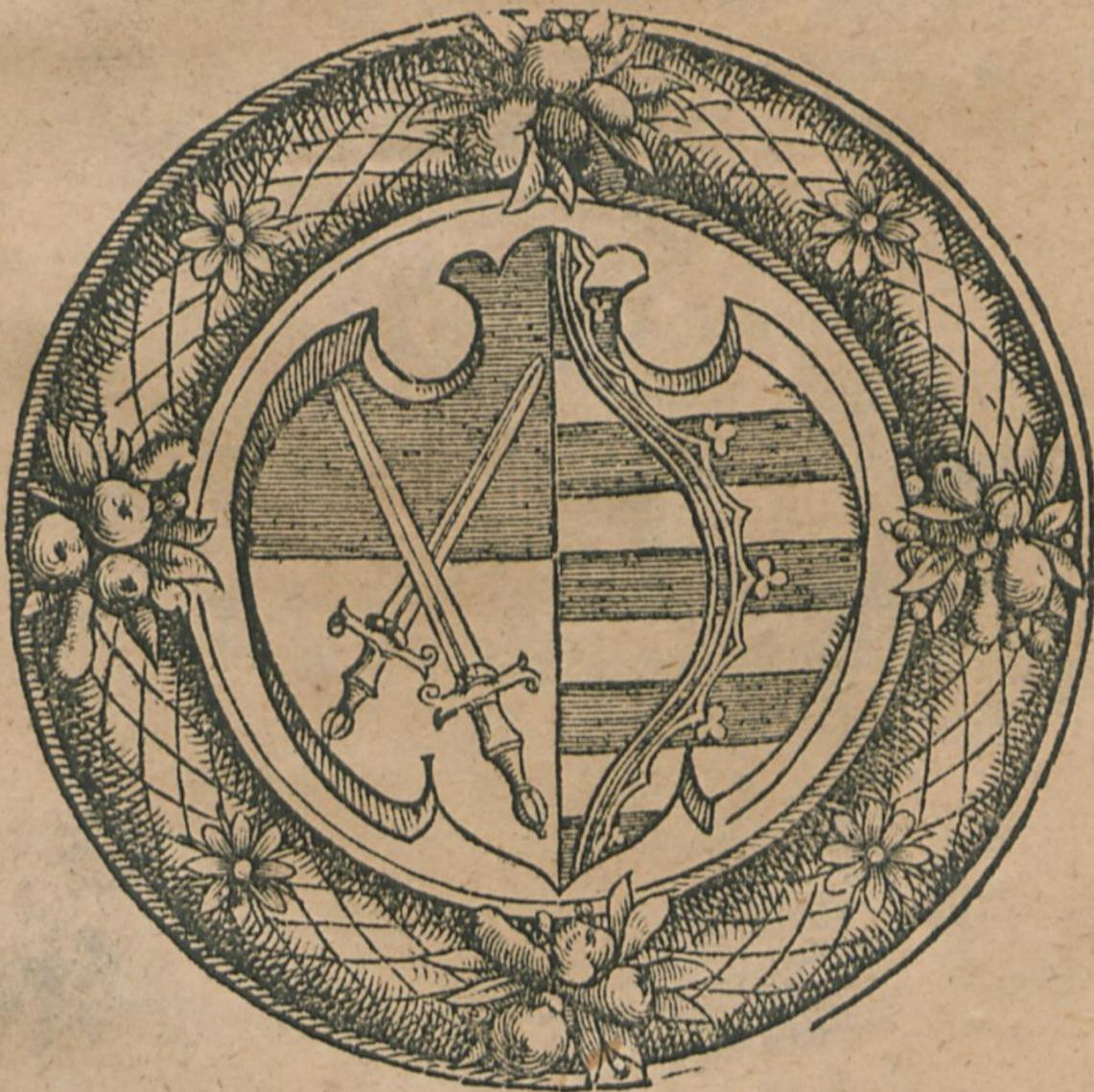


10

Ausschreiben vnd Erkle-

runge / welcher gestalt / vnd auff was Ter-
mine die auff itzigem zu Torgaw gehaltenem Landtage
bewilligte Järliche vier pfenninge Steuer / von jedem nawen
oder guten Schock / auff drey Jar lang gegeben werden soll /
Auch welcher massen die Trancksteuer noch auff Sechs Jar /
von Simonis vnd Jude / wenn man der weniger zal
Sieben vnd siebenzig schreiben wirdt / anzufahen /
ferner erstreckt vnd zureichen be-
willigt ist /

M. D. LXXVI.



l.

W In Gottes Gna-

den: Wir Augustus Herzog zu
Sachsen / des heiligen Römischen Reichs Erz-
marschalch und Churfürst / Landtgraff in Thürin-
gen / Marggraff zu Meissen / und Burggraff zu
Magdeburg / Fügen allen und jzlichen unsern Un-
verthanen und Verwandten wes Standes die
seind / zuwissen: Nach dem unsere getrewe Landt-
schafft / auff dem Landtage / so den negst vorschienen
Montag nach Egidij den dritten Septembris / all-
hier zu Torgaw gehalten worden / aus getrewer
vnderthenigkeit / sonderer lieb und neigung zu vor-
richtung der uns jzund obligender / jnen den von
der Landschafft angezeigter beschwerung / uns
eine gemeine Steuer / nemlich: Von einem jedern
Mawen oder guten Schock / Järlich Vier pfen-
nige auff drey Jarlang gewilliget / Alles nach fer-
nerem inhalt der Handlung und Abschides des ge-
melten Landtages / Als haben wir uns derwe-
gen mit dem Ausschus unserer Landschafft vor-
glichen / das solche Steuer nachuolgender
meinung / geben und einbracht wer-
den sol.

* *
*

Uj Bischoffe

Bischoffe vnd Graffen.

Wie es mit der Bischoffe/Graffen vnd Stifftsteuer
einnahme gehalten werden soll/Wollen wir vnsern/
vnd vnserer Landschafft vorordenten zubeuehlen
wissen.

Welche Graffen vnd Herren / Ambte/ Clöster/ Rite
ter vnd andere dergleichen Gütere erlanget vnd an sich ge
bracht / so Ritterdienste auff sich haben/ die sollen von densel
ben mit dieser Steuer vorschonet sein.

Ihre Vnderthanen aber/solcher erlangten Güter/sol
len nichts desto weniger von jedem Nawen Schocke / diese
Vier pfenning Steuer gleich vnsern vnd derer vom Adel
Leuthen / geben.

Es sollen auch die Graffen vnd Herren / von denen
Lehen vnd Erbgütern/welche sie/wie gemelt/von Embtern/
Clöstern/vnd denen von der Ritterschafft / auch andern bes
kommen / so mit Ritterdiensten nicht belegt / diese Steuer
auch erlegen.

Geistliche.

Die Geistlichen / so nicht Pfarherren oder Kirchens
diener seind / sollen von allen ihren Zinsen/ einkommen vnd
nütungen/an Getreidicht / Geld/ vnd andern / wann sich
solchs auff Funffzig Gilden/ höher oder weniger erstreckt/
welches vor ein tausent Gilden Hauptsumma/höher oder we
niger geachtet/vnd alsdenn zu Nawen Schocken gerechnet/
von jedem Schock Vier pfenninge geben.

Doctores

Doctores.

Doctores, Magistri, vnd andere Gelerten/ so in vnsern Vniuersiteten, zu Leipzig / Wittenbergk / vnd andern Schulen / in vnsern Landen lesen / oder sich sonst dorinnen wesentlich enthalten / Sollen ihrer besoldung halben / so sie von ihrer Lection, oder sonst von vns haben / verschonet bleiben / Aber sonst von allen andern ihren eigenthumblichen Gütern / sollen sie von jedem Schock Vier pfenninge geben.

Comptur.

LandComptur/ Comptur / vnd Weltliche Ritterbrüder / desgleichen Probste vnd andere Geistliche Personen / sollen von allen ihren Gütern/ die sie nicht mit Pferden vordienen / auch werbender Barschafft vnd einkomen/ woran das sey/ vom Schock Vier pfenninge geben.

Hospitalien/ Gemeine Kasten / vnd Schulen.

Die Hospitalien / Gemeine Kasten / Schulen vnd Krancke Leut / die nicht werben können/ sollen von ihrem eigenem einkomen mit der Steuer nicht belegt werden / Aber ihrer Vnderthanen halben / sol es gehalten werden / wie hernach volget.

Closter Güter.

Von dem Einkommen der Closter Güter / so niche vorkaufft / oder sonst zu Schulen angewendet worden / soll solche Steuer auch erlegt werden / So sollen auch der

A iij

Closter

Clöster vnd Schulen Vnderthanen/ ein jeder seinem herkommen vnd stande nach / sich gleich den andern / mit erlegung dieser Steuer vorhalten.

Hette auch jemand ein Geistlich oder Kloster Gut an sich bracht/ dauon er keine Ritterdienste thete / Solch Gut soll gleich andern Erbgütern / das Schock mit Vier pfenning vorstewret werden.

Die von der Ritterschafft.

Sollen von allen ihren Lehengütern/welche mit Ritterdienst belegt/vnd vordienet werden / dieser Steuer halben genzlich frey sein.

Aber die Lehengüter/welche durch einen jedern selbst / oder durch andere nicht vordienet werden / die sollen sie so wol/ als die Erbgüter vnd werbende barschafft / jedes Schock mit Vier pfennigen vorstewren/Sie weren dann dessen von vns ausdrücklich anders befreiet.

Leibgedinge.

Die Witfrawen vom Adel/sollen geben von iren eigenschümblichen Erbgütern vnd werbender barschafft / wo sie die haben/ vom Schocke Vier pfenninge. Wo sie aber ire Leibgüter auff Lehen haben/ welche mit Ritterdiensten belegt sein /dauon sollen sie nichts geben.

Von Lehen vnd andern Gütern / darauff widerkeussliche Zinse vorschrieben.

Von den Lehen vnd andern Gütern/ die mit Zärlichen widers

widerkeufflichen Zinsen/ auffserhalb landes zugeben/ beschweret
sein/ sollen dem jenigen/ der die widerkeuffliche Zinse
empfehet/ von jederm Schock Vier pfenning/ weil es vor
werbend geld zuachten/ an den Zinsen abgekürkt / vnd den
steuer einnemern/ neben klarem berichte erlegt werden/ Vnd
sol dieser halben keiner den andern/ keiner von sich gegeben
nen vorschreibung wegen / zu rede setzen.

Von den Auslendischen Personen / die Güter in vnsern Landen haben.

Wo etliche vom Adel oder andere Auslendische Per-
sonen/ Erbgüter / beweglich oder vn beweglich / oder auch
Lehengüter/ die sie vns nicht mit Pferden vordienen / als
Forwerge/ Weinberge vnd anders / in vnsern Landen ha-
ben/ die sollen sie/ ein jeder nach seinem stande / jedes Schock
mit Vier pfenninge vorstewren.

Von ausgeliehenem Gelde.

Von Gelde das ausgeliehen ist / dauon man einigen
nuß zugewarten/ an welchem orte das sey / wann solchs bey
andern Herrschafften nicht verstewret / vnd des wegen vns-
sern verordneten Einnehmern dieser steuer / in dem Kreis /
so am negsten gelegen / nicht grugsam schein/ das deme also
sey / vorzelegt wird / sol diese Steuer / als von jederm
Schocke Vier pfenninge gegeben werden.

Herrn

Hetten auch sonst die Vnderthanen im Lande gelde /
inn oder aufferhalb vnserer Lande / auff widerkauff stehen /
Sollen sie dasselbe gleich dem werbenden gelde vorstew-
ren.

Freye Heuser.

Die Freyen Heuser / sollen den Erbgütern gleich /
als jedes Schock mit vier pfenningen vorstewret werden.

Welche ansitz auffm Lande haben.

Welcher auch / wes Standes der sey / einen Ansitz /
oder andere güter auffm Lande hat / dorauff keine Ritters-
dienst hafften / so mit pferden geleistet werden / Der soll
denselben seinen Ansitz / sampt seiner zugehörung / vnd an-
dere Güter / gleich andern seinen Erbgütern vorstewren.

Von Stedten vnd Bür- gern.

Die Commun / Bürger / Händler vnd Einwoh-
ner der Stedte / Flecken / oder Merckte / sollen von dem
Werth aller ihrer ligenden Güter / auch werbender bars-
schafft / vnd allem andern / nichts ausgeschlossen / dann
Silbergeschirre / güldene Ketten / Kleinot / vnwerbende bars-
schafft / Hausgerethe vnd Kleider / je von einem Schock
Vier pfenninge geben.

Von

Mietmüller / Schmiede auff den Dörffern / Factor vnd
Hüttenfchreiber / Zehendner vnd andere / niemands auß
geschlossen / Sollen ihre besoldung / Habe vnd Güter /
gleich andern vnfern Vnderthanen vorstewren.

Der Pawersman.

Der Pawersman soll von allen seinen Gütern/ligen
de vnd farende/dorinnen nichts außgeschlossen sein sol/dass
seine vnwerbende Barschafft / Kleidung / Hausgerethe /
Zugl vnd Feder viehe / von jederm nawen Schock / vier
pfenninge geben.

Ob jemandts liegende Güter/ vnd keine eigene behausunge hette.

Wo jemandts liegende Güter hette / woran die weh
ren / der soll / ob er gleich keine eigene behausung hette / die
gleich andern vnfern Vnderthanen vorstewren.

Vnuortagt Erbegelt/vnd auß stehende schulde.

Welcher von seinem Gut Erbegelt oder sonst an
derer vrsachen halben / manhafftig schuldig ist / der soll
nichts desto weniger sein Gut nach widerunge allenthalben
vorstewren/Doch mag er den ihenigen/von dem Erbegelt/
so in diesem Jare/dorinne die Steuer gefallen soll/vortagt
wirdt/

wirdt / die Steuer / so hoch sich dieselbe erstreckt / abkürzen.

Wie obgeschriebene Steuer sol erlegt werden.

Die von der Ritterschafft / sollen bey den Pflichten /
domit sie vns vorwande / ihre Lehengüter / welche mit Pferden
nicht vordienet / desgleichen die Erbgüter vnd werbende
barschafft / Aber die von Stedten vnd Bawrschafft /
vormittelst einem geschwornen Eide / ihre Güterschazen /
vnd diese Steuer erlegen / Aber die Geistlichen /
Doctores vnd andere / wes standes die seindt / sollen bey
dem Eide / denen ein jeder seiner Obrigkeit geschworen /
obbemelte Steuer entrichten.

Wann die Steuer sol erlegt werden / vnd wie viel auff einen jedern Termin.

Die Steuer soll erlegt werden / auff folgende vnderschiedliche
Termin / Nemlich / Zwen pfenninge auff Andree dieses
Sechsvndsiebentzigsten jars / zwen pfenninge Trinitatis
des negst folgenden Siebenvndsiebentzigsten jars / vnd also
volgendts auff dieselben zwene Termin / allewege zwen
pfenninge / bis zu außgang der Dreyer Jahr.

B ij An

An was Münz die Steuer sol erlegt werden.

Es soll die Steuer mit solcher Münze / so in unsern
Landen genge vnd gebe / erlegt / vnd der Guldengroschen
zu vier vnd zwanzig groschen genommen werden.

Wo ein jeder seine Güter sol vorstewren.

Ein jeder soll seine Güter / derselben Lehen vnd Zinse
herren / der die Erbgericht dor auff hat / vorstewren / der da
auch hierüber ein ordentlich Register / wie sich ein jeder ge-
schafft / sol zuhalten / vnd den verordneten Einnemern / neben
der steuer zu vberantworten schuldig sein / Welche aber bis
anhero die steuer in die Embter entrichtet / die sollen sie noch
dorein geben / Doch vnbeschadet der Erbherren zustehender
gerechtigkeit vnd gerichte.

Straff derer / so ihre Güter zu gering / vnd nicht irem billichen Werth nach vor- stewren / oder ihre werbende Bar- schafft vorschweigen.

Wo auch einer hinderkommen / wer der auch sey /
der seine Güter vnd vormögen / auch die werbende Bar-
schafft / auff die pflicht / darauff es einem jedern / wie obge-
melt gelassen / ihrem billichen Werth nach / nicht vorstewren /
vnd dorinnen seine werbende Barschafft vorschweigē wür-
de /

de / Der oder dieselben sollen gebürlicher weise / vnd nach
gelegenheit / von vns / ernstlich gestrafft werden.

Die Personen so zur Einnahme solcher Steuer vorordent.

Im Churfreis.

Friderich Brandt von Linda zur Wisenbruct.

Bürgermeister zu Wittenbergk.

Im Düringischen Kreis.

Hartman Goldtacker.

Bürgermeister zu Salka.

Im Meißnischen Kreis.

Seiffart von Schönfelt.

Rudolff von Bünaw zur Liebstadt.

Bürgermeister zu Dresden.

B iij

Im

Im Leipzigerischen Kreis.

Caesar von Breitenbach zu Segrie.

Nickel von Emansdorff zu Gaschwitz.

Bürgermeister zu Leipzig.

Im Voigtlande.

Heinrich Messsch zur Plane.

Peter Schönfelder Schösser. vnd

Magister Fridrich Hecker Bürgermeister zu Planen

W Egern derhalben/das ein jeder/wes Standes er sey/
sich hiernach richte / vnd die Steuer / auff die anges
zeigten Termin einbringe/vnd den geordneten Eins
nehmern/wie gemelt/zustelle vnd vberantwortet/Würde sich
aber jemandes des weigern oder seumig werden / die Steuer
von seinen Vnderthanen einzubringen vnd zu antworten /
der sol vnserer ernstern straffe gewertig sein / An
deme allen geschichte vnser ernstern wille
vnd meinunge.



Francis

Frantzsteuer belan- gende.

S Nachdem vns auch vnser getre-
we Landtschafft / auff vnser gnedigs be-
geren / auff ietzt gehaltenem Landtag /
die grosse Frantzsteuer / wie die k^und
gereicht wird / von Simonis vnd Iudæ, wenn man
der wenigern zal Sieben vnd siebenzig schrei-
ben wirdt / anzufahen / noch Sechs Jar lang /
zu ablegung vnd vorzinsunge vnser schulden /
erstrackte vnd zureichen aus vndertheniger zuneis-
gung / bewilligt / Vnd doneben vnderthenigst ge-
beten / doran zu sein / vnd diese vorsehung zu
thun / das der Frantzsteuer halben / hinfort
durchaus gleichheit gehalten werden möchte.

Als ist vnser gnedigs begeren / hirmit be-
uehlende / ein jeder / wes standes der sey / auch
die Communen / in Stedten / Flecken vnd
Merkten / vnd sonst menniglich / so Weinwachs
hat / vnd zu brauen von alters hero berechtigt
ist / wolle innhalts der hiebeuorn publicirten / son-
derlich aber dem Ausschreiben nach / so wir am
dato

dato Eochaw / den vierzehenden Nouembris /
Anno 12. Siebenundfunffzig / der Francksteuer
halben / im Druck haben außgehen lassen / die
Francksteuer / auff eine jedere frist vnd tag / wie
ihme derselbe inn solchem Ausschreiben vormel-
det vnd namhaftig gemacht worden / von den
Bieren vnd Wein / so einem jedern / von einem
Termin zum andern / erwechst / erkaufft / ge-
brauet / vnd förder ausgeschanckt oder verzapfft
wird / mit fleis einbringen / vnd den Einnehmern
solcher Francksteuer / in dem Kreis / dorinne
er gefessen vnd damit bezirckt / bey vormeidung
der darauff gesakten straff der Zehen gülden / ne-
ben klaren richtigen besiegelten vorzeichnüssen /
wie erwehnt vnser Ausschreiben solchs erfors-
dert / vnd einem jedern bey obgesakter straff der
Zehen gülden / zuthun auffleget / oberantworten /
Auch solchem Ausschreiben sonsten / mit vber-
schiebung gnugsamen berichts / da in eines oder
mehr Gebiete / eine oder mehr frist zur Franck-
steuer / nichts einkeme / wohero sich solchs geuro-
sacht / Desgleichen der Zettel / Kerbhölzer vnd
anders halben / bey vormeidung mehr gedachter
zehen gülden straff / gehorsamlich nachsetzen vnd
folge thun / vnd solchs nicht anders halten / Wie
wir dann omb mehrer nachrichtung willen / er-
wenth

wenth vnser/ Anno 2c. Sieben vnd funffzig ausge-
gangen Ausschreiben / hieran haben Abdrucken
lassen / Vnd beschicht an diesem allen/ wie obge-
melt / vnser ernster wille vnd meinunge. Des zu
vrfundt haben wir vnser Secret hirauff drucken
lassen / Geben zu Torgaw den achten Monats
tag Septembris / Nach Christi vnser lieben
Herrn vnd Seligmachers geburt/ Tausent/ fünff-
hundert / vnd im Sechs vnd siebenzigsten Jare.

E Folget

Folget der Abdruck oberwents
Franckstewer Ausschreibens.

Von Gottes gnaden:
Augustus Herzog zu Sachsen / des
heiligen Römischen Reichs Erzmarschahl /
Churfürst / etc. vnd Burggraff
zu Magdeburg.

Dießer getrewer / Welcher gestalt
vnsere getrewe Landtschafft / auff den hiebevor ges
haltenen Landtügen / eine Stewer von dem Getrens
cke bewilliget / Vnd dieselbe auff dem Landtage / so wir des
vorschienen Fünff vnd funffsigsten Jars zu Torgaw gehal
ten / von Simonis vnd Jude desselben Jars anzurechnen /
noch auff acht Jar / zu ablegunge des grossen schulden lastis /
so wir in angehender vnser Churfürstlichen Regierung / auff
vnsern Landen / Ampten vnd Stedten / hassende befur
den / erstrackt worden / dessen weist du dich zu erinnern.

Wiewol wir vns nun vorsehen gehabt / es würde ein
jeder solchem Landtags beschlus nach / vnd den dor auff mehr
dann eins erfolgten Ausschreiben vnd Erklernge / desgleis
chen der erkündigung vnd vnterrichtung / so wir durch ekli
che / die wir des wegen vorruckter zeit herumb geschickt / haben
nehmen vnd thun lassen / zu vndertheniger gehorsamer folge /
solche

solche Trancksteuer von dem Getrencke / an allem Einheimischen selbst erwachsenen / auch frembden vnd Ausländischen Weinen / desgleichen an allen heim vnd eingebrachten / auch frembden vnd außwertigen Bieren / so seine Vnderthanen eine jedere frist / vorkaufft oder vorzapfft / auch ein jeder so es befugt / vor sich selbst hat ausschrecken lassen / mit treuem fleisse eingebracht / vnd acht tage vor einem jedern Leipzigerischen Markte / den vnder Einnehmern / in dem Kreisse / darinn er gessen / oder damit bezirckt / neben richtigen Registern vnd vorzeichnüssen / innhalts oberwehnter Ausschreiben / vnd der darauff erfolgten erklerunge / vberantwortet haben / damit solche Steuer den Ober Einnehmern / folgendts gegen Leipzig zeitlich / vnd also im eingange eines jedern Marktes zugeschickt / vnd fürder durch sie / zu dem / darzu dieselbe bewilligt vnd erstrackt / angewandt worden were.

Es gelanget vns doch gleublichen an / das solches von vielen bis anhero nicht beschehen / Welchs vns dann von denselbigen / nicht wenig befrembdet / Von den jenigen aber / so sich hierinnen oberwehnter bewilligung / Landtags beschlus / vnd vnsern darauff erfolgten Ausschreiben / gemess vnd gehorsamlich vorhalten / vormercken wirs gnediglich.

Dieweil dann aus solcher vnrichtigen vnd vorzüglischen erlegung / erwehnter Trancksteuer / bis anhero nicht allein dis erfolget / das die vnder Einnehmer ihre Rechnunge / von einem Termin zum andern / nicht richtig haben halten vnd schliessen können / sonder die Ober Einnehmer / haben auch auff solche Trancksteuer / in den Leipziger Märkten / lange vorgeblichen warten / vnnotdürfftigen kosten

sten treiben / Vnd sintemal die Francksteuer zu rechter zeit
vnd vor voll nicht einkommen / mit den Leuthen / deren
Heupsummen sellhafftig / zum teil auff lengere fristen / han-
deln / Auch damit den ihenigen / so ihres geldes benötiget / von
wegen gemeiner Landtschafft / desto besser glauben gehalten /
zum offtermahl gelt auff Zinse auffnehmen müssen / das
dañ alles nachblieben / do die Francksteuer zu rechter gebürs-
licher zeit / one vorminderung von den Gerichtshabern / den
vnder Einnehmern vberantwort worden were / Vnd sol-
che vnrichtigkeit fünffziger zeit nachbleiben / ein jeder die
Francksteuer von seinen Vnderthanen zu rechter zeit ein-
bringen / vnd dieselbe neben deme / so er von den Bieren
vnd Weinen / so ein jeder vor sich selbst (wo ferne er dessen
von alters hero berechtiget vnd befüget) auszupffen oder
vorkuffen lest / den vnder Einnehmern / in dem Kreisse /
darin er geseßen / oder damit bezirckt / sampt richtigen Regi-
stern vnd vorzeichnüssen / wie hernacher folget / vberantwor-
ten möge / Auch vnder den gehorsamen vnd vngehorsamen /
vnterscheid gehalten / vnd den vngehorsamen / solch ihr vn-
gebürlich vornemen / lenger nicht zugesehen / sondern sie
deswegen / im fall ihrer fernern wegerunge / zu gebürlicher
straff angehalten werden / So ist deme allem noch vnser be-
fehlich bey straff zehen gülden gebietende / das du hinfüro die
Francksteuer / von den Bieren vnd Wein / so in deinem ge-
biete / von einem Termin bis zum andern / erwechst / erkaufft /
gebrawet / vnd fürder ausgeschanckt oder vorzapfft wird /
mit fleis vnd dergestalt einbringest / das du dieselbe jedes-
mals / auff nachfolgende vnderschiedliche fristen jedes jars /
so lange solche Francksteuer noch steht / Nemblich / was
zwischen Crucis vnd Lucie gefelt / auff den N. tag
Lucie nechstkünfftig / damit anzufahen / desgleichen was
zwischen

zwischen Lucie vnd Quasimodo geniti gefelt / auff den N.
tag nach Quasimodo geniti. Vnd was zwischen
Quasimodo geniti vnd Exaltationis Crucis gefelt / den N.
tag Exaltationis Crucis / den verordneten vns
der Einnehmern im N. Kreisse / gewislichen vnuoro
mindert / neben klaren vnd richtigen vorzeichnüssen / wie viel
Scheffel Gersten oder Malz / auff jedes gebrewde geschüt /
was dorauß gegossen / wie viel Faß / Viertel / Tonnen / oder
Eimer Bier / doraus worden / auch was dauon ausge
schanckt oder vorkaufft / Dergleichen wie viel Faß / viertel /
tonnen oder eimer Wein / jedes Jar / dir vnd deinen Vn
derthanen / vnderschiedlichen erwachsen / Auch wie viel du
oder deine Vnderthanen / desselben erkauft / vnd bey weme
solches beschehen / neben deme / wie viel dauon vorzapfft oder
vorkaufft / auch wohin vnd weme solche vorkauffunge besche
hen / vnd also an Wein vnd Bier / auff jedere frist / im Kes
se bleibet / vberantwortest / Vnd an deme allem / keinen man
gel oder vortzug / vorstehen lassest.

Ob auch gleich auff eine oder mehr fristen / in deinem
Gebiete / kein eigen gebrewet Bier / oder erwachsener Wein /
ausgeschanckt würde / Sondern du oder deine Leute / erholtes
euch dessen in vnsern Stedten / so wollest nichts desto weni
ger solches / den vnder Einnehmern / eine jedere frist / bene
ben deme / wohero sichs geursachet / das es nachblieben /
schrifftlich vormelden / Vnd inen daneben die zetteln / so du
oder deine Leute in vnsern Stedten / in welchen / vnd bey we
me / das Bier oder Wein / gekauft vnd auffgeladen / vber
schicken / damit man dieselben Zettel / gegen der Stedte / in
welchen solch Bier oder Wein geladen / Trancksteuer Kes
gistern / halten vnd sehen möge / ob solche Zetteln mit den
Registern vberlein treffen.

Würde aber solches alles/wie obstehet/auff einen oder
mehr Termin / von dir vorbleiben (welches wir vns doch
aus oberzalten vnd andern mehr vrsachen/ zu dir nicht vors
sehen wollen) so haben wir den verordneten vnder Einnes
mern/ in dem Kreisse / darinn du gesessen / oder damit be
zirckt/ albereit diesen entlichen vnd ausdrücklichen beuchlich
gethan / das sie die ihenigen / so sich in ihrem befohlenem
Kreisse/ mit vberantwortung der Trancksteuer / vnd richtis
gen Registern/hinfüro vngehorsamlich erzeigen / vnd diesel
be auff die bestimpten tage / nicht vberschicken werden / als
bald auffzeichnen / vnd vns solch vorzeichnüs zu vnsern
handen zuschicken sollen/ Dorauff wollen wir die oberwen
ten zehen gülden straff/ von den vbertretern/ dis vnser bes
fehlichs / vnd der Ausschreiben vnd Erklärungen / so der
Trancksteuer halben hiebeuor im Druck ausgangen / so
offt die vordrechung beschiet/vnnachleslichen einzufordern /
im fall der wegerunge/ des wegen die hülffe ergehen / auch
die Trancksteuer hinfüro/ an denen orten / do der vnfleis
vnd vngehorsam vormerckt / selbst einnehmen zu lassen / zu
befehlen wissen / Welchs wir dir darnach zu richten / nicht
haben wollen vorhalten / Vnd beschicht daran vnser
genzliche zuuorlesfige meinunge / Datum Locha

den 14. Nouembris / An
no 27. Eviij.

OS So

Gb 1795

ULB Halle

3

003 484 378



S. 2

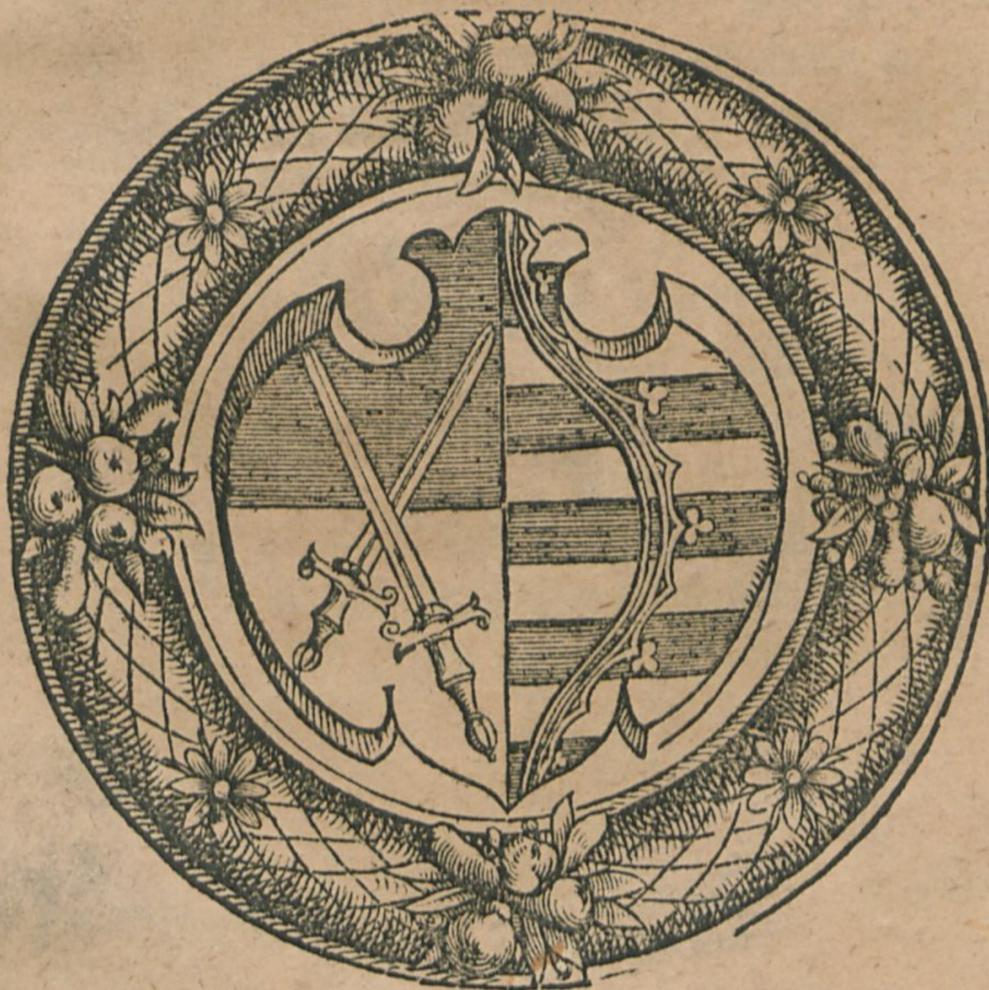
107





Ausschreiben vnd Erkle-
runge / welcher gestalt / vnd auff was Ter-
mine die auff itzigem zu Torgaw gehaltenem Landtage
bewilligte Järliche vier pfenninge Steuer / von jederm nawen
oder guten Schock / auff drey Jar lang gegeben werden soll /
Auch welcher massen die Trancfsteuer noch auff Sechs Jar /
von Simonis vnd Jude / wenn man der weniger zal
Sieben vnd siebenzig schreiben wirdt / anzufahen /
ferner erstreckt vnd zureichen be-
willigt ist /

M. D. LXXVI.



l.

